

Anlage zur Weisung 202308008

Gültig ab: 01.08.2023 Gültigkeit bis: 31.07.2024

Fachliche Weisungen § 106a SGB III



Anlage zur Weisung 202308008 Gültig ab: 01.08.2023 Gültigkeit bis: 31.07.2024

Änderungshistorie

Fassung vom 01.08.2023

- Gesetzestext: In § 106a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 1 SGB III wurde jeweils die Angabe "31.07.2023" durch die Angabe "31.07.2024" ersetzt.
- Nr. 1.1 Abs. 3 und 4: Die Kennzeichnung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an einer während der Kurzarbeit begonnen Weiterbildung teilnehmen, erfolgt nunmehr über die Abrechnungsliste Kug 108 bzw. Kug 308 und nicht mehr im Leistungsantrag. Der Hinweis auf die Kennzeichnung in der Abrechnungsliste wurde auch von Abs. 4 in den Abs. 3 überführt. Der Hinweis bezüglich der Anforderung von Zertifikaten über den Leistungsantrag (Kug 107 bzw. Kug 307) wurde entfernt.
- Nr. 1.2 Abs. 8: Aufgrund der Verlängerung der Erstattungsmöglichkeit bei beruflicher Weiterbildung während Kurzarbeit wurde der Erstattungszeitraum für die Lehrgangskosten bis längstens 31.07.2024 angepasst.
- Nr. 2: Da die Erfassung, Zahlbarmachung und Verbescheidung der Erstattung der Lehrgangskosten nun vollumfänglich über ZERBERUS erfolgt, wurden die Hinweise für die Übergangsregelung entfernt.
- Nr. 3 Abs. 4: Aufgrund der Verlängerung der Erstattungsmöglichkeit bei beruflicher Weiterbildung während Kurzarbeit wurde das Datum angepasst.

Fassung vom 01.08.2021

- Nr. 1.1 Abs.2: Die Ausführungen zur Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge aufgrund der Verordnung zur Ersten Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung werden gestrichen und durch eine allgemeine Aussage in Bezug auf die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch Kurzarbeitergeldverordnungen ersetzt
- Nr. 1.2 Abs.4: Klarstellung zu den Gesamtkosten der Lehrgangskosten.
- Nr. 2 Abs. 1: Die Ausführungen zur Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge aufgrund der Verordnung zur Ersten Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung werden gestrichen.
- Nr. 2 Abs. 2: Angabe zum Umsetzungstermin zur Erfassung, Zahlbarmachung und Verbescheidung der Erstattung der Lehrgangskosten in ZERBERUS



Gesetzestext § 106 a SGB III

- (1) Dem Arbeitgeber werden von der Agentur für Arbeit auf Antrag für den jeweiligen Kalendermonat 50 Prozent der von ihm allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung in pauschalierter Form für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erstattet, wenn diese
- 1. vor dem 31. Juli 2024 Kurzarbeitergeld beziehen und
- 2. an einer während der Kurzarbeit begonnenen beruflichen Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen, die
 - a) insgesamt mehr als 120 Stunden dauert und die Maßnahme und der Träger nach den Vorschriften des Fünften Kapitels zugelassen sind oder
 - b) auf ein nach § 2 Absatz 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes förderfähiges Fortbildungsziel vorbereitet und von einem für die Durchführung dieser Maßnahme nach § 2a des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes geeigneten Träger durchgeführt wird.

Die Erstattung erfolgt für die Zeit, in der die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer jeweils vom vorübergehenden Arbeitsausfall betroffen ist. Für die Pauschalierung wird die Sozialversicherungspauschale nach § 153 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 abzüglich des Beitrages zur Arbeitsförderung zu Grunde gelegt.

- (2) Dem Arbeitgeber werden bis zum 31. Juli 2024 von der Agentur für Arbeit auf Antrag die Lehrgangskosten für Weiterbildungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a für Betriebe mit weniger als zehn Beschäftigten zu 100 Prozent, mit zehn bis 249 Beschäftigten zu 50 Prozent, mit 250 und weniger als 2 500 Beschäftigten zu 25 Prozent und für Betriebe mit 2 500 oder mehr Beschäftigten zu 15 Prozent pauschal für die Zeit der Teilnahme der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers an dieser Maßnahme erstattet. Die Anwendung des § 82 ist ausgeschlossen.
- (3) Ausgeschlossen von der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge nach Absatz 1 und der Erstattung der Lehrgangskosten nach Absatz 2 ist die Teilnahme an Maßnahmen, zu deren Durchführung der Arbeitgeber auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen verpflichtet ist.



1. Beginn der Weiterbildung während Kurzarbeit

- (1) Grundvoraussetzung für die Anwendung des § 106a SGB III ist, dass die Weiterbildungsmaßnahme während der Kurzarbeit aufgenommen worden ist. Zur Erfüllung dieser Voraussetzung darf der Beginn der Weiterbildungsmaßnahme nicht vor dem individuellen Beginn der Kurzarbeit der einzelnen Arbeitnehmerin oder des einzelnen Arbeitnehmers liegen. Wird die Weiterbildungsmaßnahme durch die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer vor dem individuellen Beginn der Kurzarbeit begonnen, entsteht kein Anspruch nach § 106a SGB III. In diesen Fällen kann eine Förderung nach § 82 SGB III in Betracht kommen.
- (2) Bei der erstmaligen Beantragung von Erstattungen nach § 106a SGB III ist der individuelle Beginn der Kurzarbeit vor einer Auszahlung beim Betrieb zu erfragen. Dies gilt nicht, soweit der individuelle Beginn der Kurzarbeit bereits aus den vorhanden Unterlagen (z.B. Abrechnung von Kurzarbeitergeld für diese Arbeitnehmerin oder diesen Arbeitnehmer im Vormonat oder Antrag auf Erstattung der Lehrgangskosten) hervorgeht.

1.1 Erstattung SV-Beiträge

- (1) Nach § 324 Abs.2 SGB III sind die SV-Beiträge nachträglich und innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Kalendermonaten (§ 325 Abs. 3 SGB III) zu beantragen.
- (2) Mit dem Leistungsantrag Kug 107 bzw. Kug 307 und der Abrechnungsliste Kug 108 bzw. Kug 308 wird Kurzarbeitergeld (Kug) bzw. Saison-Kurzarbeitergeld (S-Kug) und die pauschalierte Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für die Bezieher von Kug bzw. S-Kug beantragt. Sofern die Sozialversicherungsbeiträge über die Kurzarbeitergeldverordnung zu 100 Prozent erstattet werden, bedarf es nicht eines Antrages auf pauschalierte Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge nach § 106a Abs. 1 SGB III.
- (3) Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 106a Abs. 1 SGB III wird in der Abrechnungsliste Kug 108 bzw. Kug 308 abgefragt, ob Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgeführt sind, die an einer während der Kurzarbeit begonnenen Weiterbildungsmaßnahme teilgenommen haben. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in der Abrechnungsliste entsprechend zu kennzeichnen.
- (4) Wenn ja, muss bei erstmaliger Antragstellung auf Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge nach § 106a SGB III einmalig ein Nachweis über die Zulassung von Träger und Weiterbildungsmaßnahme (Zertifikat der Träger- und Maßnahmezulassung) vom Betrieb vorgelegt werden. Die Dauer der Maßnahme ist dem Maßnahmezertifikat zu entnehmen. Die Zulassung der Maßnahme und des Trägers sind zeitlich begrenzt. Die vorgesehene berufliche Weiterbildungsmaßnahme ist förderfähig, wenn die Zertifikate zu Beginn der Maßnahme gültig sind.



Für Maßnahmen, die auf ein nach § 2 Absatz 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes förderfähiges Fortbildungsziel vorbereiten, ist für die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei erstmaliger Antragstellung das nach § 2a Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz erforderliche Zertifikat über die Eignung des Trägers vom Betrieb vorzulegen.

Die erneute Vorlage eines Zertifikates kann entfallen, wenn es im Rahmen der Beantragung der Lehrgangskosten bereits vorgelegt worden ist.

- (5) Die Sozialversicherungsbeiträge werden bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen des § 106a Abs.1 SGB III für die Zeit erstattet, in der die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer jeweils vom vorübergehenden Arbeitsausfall betroffen ist und für die der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld gezahlt wird.
- (6) Eine der Anspruchsvoraussetzungen nach § 106a Abs.1 Satz 1 Nummer 2a SGB III ist, dass die Weiterbildungsmaßnahme insgesamt mehr als 120 Stunden dauert. Bei der Umsetzung können Stunden als Unterrichtseinheiten verstanden werden. Zur Dauer von Unterrichtseinheiten hat die BA den fachkundigen Stellen in Umsetzungshinweis 2/2016 nähere Erläuterungen an die Hand gegeben (bei fachtheoretischem und fachpraktischem Unterricht 45 Minuten, bei betrieblichen Lernphasen 60 Minuten). Angaben zu den jeweiligen Unterrichtseinheiten sind den Maßnahmezertifikaten der fachkundigen Stellen zu entnehmen.

Bei Erfüllung dieser Anspruchsvoraussetzung (mehr als 120 Stunden) zu Beginn der Maßnahme erfolgt bei einer späteren vorzeitigen Beendigung der Maßnahme, keine Rückforderung der erstatteten Sozialversicherungsbeiträge. Es kommt für die Förderung nach § 106a SGB III nicht auf einen erfolgreichen Abschluss der Weiterbildungsmaßnahme an. Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt beim Bezug von Kurzarbeitergeld bis zum vorzeitigen Abbruch bzw. bis zur Beendigung der Weiterbildungsmaßnahme. Fehlzeiten (z.B. wegen Erkrankung) stehen dem Anspruch nicht entgegen.

1.2 Erstattung Lehrgangskosten

- (1) Für die Erstattung der Lehrgangskosten nach § 106a Abs. 2 SGB III wird ein gesonderter Antrag auf Erstattung und eine gesonderte Abrechnungsliste im Intranet und <u>Internet</u> zur Verfügung gestellt. Diese Vordrucke können auch bei S-Kug benutzt werden. Die Erstattung von Lehrgangskosten kann für Zeiten der Weiterbildung während Kurzarbeit ab 01.01.2021 beantragt werden.
- (2) Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 106a Abs. 2 SGB III muss der erste Antrag auf Erstattung der Lehrgangskosten zusammen mit dem Leistungsantrag Kug 107 eingereicht



werden. (siehe hierzu Nummer 1.1 Abs. 3 und 4). Für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung "...während der Kurzarbeit begonnenen beruflichen Weiterbildungsmaßnahme..." ist nur auf die vorläufige Bewilligung des Kurzarbeitergeldes abzustellen. Nachträgliche Änderungen des individuellen Beginns der Kurzarbeit, z.B. aufgrund von Feststellungen im Rahmen der Abschlussprüfung, führen nicht zu einer anderen Beurteilung dieser Anspruchsvoraussetzung.

Für Weiterbildungsmaßnahmen, die auf ein förderfähiges Ziel nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz vorbereiten, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Lehrgangskosten nach § 106a Abs. 2 SGB III.

- (3) Weitere Anträge auf Erstattung der Lehrgangskosten können dann monatlich nachträglich auch gesondert eingereicht werden. Nach § 324 Abs.2 SGB III sind die Lehrgangskosten nachträglich und innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Kalendermonaten (§ 325 Abs. 3 SGB III) zu beantragen.
- (4) Mit dem Antrag ist für jede Maßnahme eine eigene Abrechnungsliste und eine eigene Rechnung beizufügen. Die insgesamt in Rechnung gestellten Kosten, aus denen sich der jeweilige Zuschuss berechnet, dürfen die zugelassenen Gesamtmaßnahmekosten aus dem Maßnahmezertifikat nicht übersteigen.
- (5) Lehrgangskosten werden in Abhängigkeit von der Betriebsgröße erstattet. Für den Betriebsbegriff von § 106a SGB III gilt § 97 SGB III. Die Höhe der Erstattung der Lehrgangskosten ist abhängig von der Gesamtzahl der Beschäftigten des Betriebes bzw. der Betriebsabteilung im jeweiligen Abrechnungsmonat:

weniger als 10 Beschäftigte
10 bis unter 250 Beschäftigte
250 bis unter 2.500 Beschäftigte
2.500 und mehr Beschäftigte
100 Prozent
50 Prozent
25 Prozent
15 Prozent

- (6) Die Gesamtzahl der Beschäftigten wird durch den Betrieb bzw. die Betriebsabteilung mit dem Antrag auf Erstattung der Lehrgangskosten mitgeteilt.
- (7) Die Entscheidung über die Erstattung der Lehrgangkosten ist nicht vorläufig. Auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen kann monatlich nachträglich abschließend entschieden werden. Zum Zeitpunkt der Entscheidung sind alle Voraussetzungen für den Anspruch auf Erstattung der Lehrgangskosten feststellbar.
- (8) Die Lehrgangskosten werden bei einer während der Kurzarbeit begonnenen Weiterbildungsmaßnahme bis zur Beendigung der Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme auch über das Ende der Kurzarbeit hinaus nach § 106a Abs. 2 SGB III erstattet, längstens bis zum 31.07.2024. Die Zuständigkeit verbleibt beim KIA-Team.



(9) Eine der Anspruchsvoraussetzungen nach § 106a Abs.1 Satz 1 Nummer 2a SGB III ist, dass die Weiterbildungsmaßnahme insgesamt mehr als 120 Stunden dauert. Bei Erfüllung dieser Anspruchsvoraussetzung zu Beginn der Maßnahme erfolgt bei einer späteren vorzeitigen Beendigung der Maßnahme, keine Rückforderung der erstatteten Lehrgangskosten. Es kommt für die Förderung nach § 106a SGB III nicht auf einen erfolgreichen Abschluss der Weiterbildungsmaßnahme an. Die Erstattung erfolgt bis zum vorzeitigen Abbruch bzw. bis zur Beendigung der Weiterbildungsmaßnahme. Fehlzeiten (z.B. wegen Erkrankung) stehen dem Anspruch nicht entgegen.

2. IT-Verfahren

- (1) Für die Erfassung, Zahlbarmachung und Verbescheidung der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge und der Lehrgangskosen ist ZERBERUS zu nutzen.
- (2) Alle Beratungen sind in STEP mit dem Betreff "Förderung" zu dokumentieren. Hierzu ist, unter "Kontakte" in STEP:

Die Art des Kontaktes individuell auszuwählen (telefonisch etc.) sowie

- durch den AG-S der Bereich "Arbeitgeber-Service" bzw.
- durch die OS KIA-Teams der Bereich "Leistung" auszuwählen.
- (3) Die Erstattung von Lehrgangskosten erfolgt ausschließlich im Vier-Augen-Prinzip.
- (4) Ablage aller Dokumente in der EAKTE in der Kug-Akte, Aktensegment Arbeitsausfall durch das KIA-Team.

3. Beratung und Förderrecht

- (1) Erster Ansprechpartner für die Beratung der Arbeitgeber ist der Arbeitgeber-Service. Dieser berät die Betriebe hinsichtlich bestehender Fördermöglichkeiten. Zur Beantwortung förderrechtlicher Fragen im Rahmen der Antragstellung und Erstattung nach § 106a SGB III stehen auch die KIA-Teams zur Verfügung. Die Beratung zu Fördermöglichkeiten der Weiterbildung erfolgt nicht durch die KIA-Teams.
- (2) Bei der Beratung ist zu beachten, dass bei Inanspruchnahme des § 106a SGB III nach Ende der Kurzarbeit für die während der Kurzarbeit begonnene Weiterbildungsmaßnahme keine Förderung nach § 82 SGB III mehr geltend gemacht werden kann.
- (3) Die Beratung der Betriebe zu den Fördervoraussetzungen nach § 106a SGB III ist in STEP zu dokumentieren.
- (4) Bei Inanspruchnahme einer Förderung nach § 106a SGB III ist die Anwendung des § 82 SGB III ausgeschlossen (siehe § 82



Absatz 9 SGB III). Eine Förderung mit einem Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) sowie die Gewährung sonstiger Weiterbildungskosten ist nicht möglich. Beides gilt auch, wenn die Maßnahme über den Bezug von Kurzarbeitergeld hinausgeht (längstens bis 31.07.2024), da § 106a Abs.2 SGB III für die Lehrgangskosten eine weitere Förderung nach Beendigung der Kurzarbeit vorsieht.

- (5) Der Förderausschluss gilt nicht für gering qualifizierte Beschäftigte, die an einer abschlussorientierten Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen. Sie haben einen Rechtsanspruch auf Förderung nach § 81 Abs. 2 SGB III, wenn sie die persönlichen Voraussetzungen erfüllen. Dieser Anspruch wird durch den Rechtsanspruch des Arbeitgebers auf Bezuschussung der Lehrgangskosten im Rahmen des § 106 a Abs. 2 SGB III nicht verdrängt. Eine Förderung nach § 81 Abs. 2 ist auch während der Kurzarbeit möglich. Lehrgangskosten werden auf Antrag der oder des Beschäftigten im Rahmen der Individualförderung in voller Höhe getragen. Die unmittelbar im Zusammenhang mit der Weiterbildung entstehenden sonstigen Weiterbildungskosten werden nach § 81 Abs. 2 i. V. m. §§ 83 ff. übernommen. In Fällen, die nach § 81 Abs. 2 SGB III gefördert werden, ist für den weiterbildungsbedingten Arbeitsausfall im Anschluss an den Bezug von Kurzarbeitergeld eine Förderung mit AEZ auch dann möglich, wenn die Maßnahme über den Bezug von Kurzarbeitergeld hinausgeht.
- (6) Der Förderausschluss gilt ebenso nicht für von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Sie können durch Übernahme der vollständigen Weiterbildungskosten im Rahmen einer Ermessensentscheidung gefördert werden, wenn sie die persönlichen Voraussetzungen erfüllen (§ 81 Abs. 1). Der Anspruch auf diese Ermessensentscheidung wird durch den Rechtsanspruch des Arbeitgebers auf Erstattung der Lehrgangskosten nach § 106a Abs. 2 nicht verdrängt. Die Ausführungen bezüglich AEZ des vorangegangenen Absatzes gelten entsprechend.
- (7) Auch bei einer Förderung nach § 81 Abs. 1 oder 2, kann der Arbeitgeber zusätzlich für die betroffenen Personen die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge erhalten, wenn die Anspruchsvoraussetzungen dafür nach § 106a Abs.1 SGB III vorliegen.
 - Ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht für von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur, wenn sie eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben und das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst ist.
- (8) Im Rahmen der Antragstellung nach § 106 a SGB III werden beim Arbeitgeber ausschließlich die Daten erhoben, die zur Entscheidung über die Anträge zur Bezuschussung der Sozialversicherungsbeiträge und der Lehrgangskosten benötigt werden.



Daten zum beruflichen Werdegang der Beschäftigten werden nicht erhoben. Damit ist es der Agentur für Arbeit grundsätzlich nicht möglich, gering qualifizierte Personen, die möglicherweise höhere Ansprüche geltend machen könnten, zu identifizieren und über ihre Ansprüche proaktiv individuell zu beraten.

- (9) Bei Förderungen nach § 106a SGB III sind im Gegensatz zur Förderung im Rahmen des § 82 SGB III nicht die Beschäftigten, sondern deren Arbeitgeber Anspruchsinhaber der Zuschüsse zu den Lehrgangskosten. Es ist daher nicht notwendig, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen einer Gruppenberatung zu informieren. Die allgemeine Beratungspflicht (§ 14 SGB I) auf Verlangen der Betroffenen bleibt davon unberührt.
- (10) Der antragstellende Arbeitgeber ist zu den günstigeren Förderkonditionen für gering qualifizierte Beschäftigte, die an einer abschlussorientierten Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen bzw. für Beschäftigte, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind, durch den AG-S zu beraten. Insbesondere ist dabei auch auf das Verfahren der Antragstellung durch die Beschäftigten und die Prüfung der persönlichen Voraussetzungen im Rahmen der Individualförderung hinzuweisen. Die Beratung und das Ergebnis der Beratung sind zu dokumentieren.